

NDB-Artikel

Pufendorf, Friedrich *Esaias* Philipp von (Reichsadel 1756) Jurist, * 12.9.1707 Bückeberg, † 25.8.1785 Celle.

Genealogie

V →Esaias P. (1679-1738), 1718-20 Syndicus d. Stadt Celle, seit 1732 hann. Oberappellationsger.rat ebd. (s. L), S d. →Jeremias (1623–1703), Pfarrer in Flöha (s. Gen. 1), u. d. Rosina Stegers († 1710), aus Schellenberg;

M Christiane Eleonore Pitterlin (1684–1760), aus Augustusburg;

Gr-Ov →Samuel Frhr. v. P. (s. 1);

B →Karl Hermann Esaias (1712–99, Reichsadel 1756), großbrit. Major, →Georg Sigismund Esaias (1715–99, Reichsadel 1756), großbrit. u. hann. Gen.major, Insp. d. Landwehrregimenter;

◦ 1) Celle 1741 Clara Maria (1718–53), T d. Herrmann Conrad v. Hugo (erw. 1717-40), Oberappellationsger.vizepräs.(s. L), 2) 1754 Louise Henriette v. Hugo (1723–82. wohl Schw d. Clara Maria);

5 S, aus 1), u. a. →Konrad Friedrich (1743–1822), Reichshofrat in Wien, →Justus Karl (1744–1823), Major, →Ludolf Friedrich Johann v. P. (1747–1828), Oberappellationsger.rat in C., 4 T aus 1), u. a. →Marie Veronika (* 1746), Äbtissin v. Wienhausen, →Henriette Christine Eleonore (1750–1832), Äbtissin v. Walsrode;

E →Friedrich (1782–1842), hann. Hof- u. Kanzleirat in C.

Leben

P. studierte 1726-28 in Halle bei →Justus Henning Böhmer, →Christian Thomasius und →Nikolaus Gundling Rechtswissenschaft. Er bezeichnete sich als Anhänger des damals in Marburg lehrenden →Christian Wolff (1679–1754), mit dem er das Interesse an der Mathematik teilte. 1732 wurde er Advokat beim Oberappellationsgericht in Celle, 1734 Assessor extraordinarius beim Hofgericht in Celle, 1739 Oberappellationsgerichtsrat in Celle und 1767, Friedrich v. Beurhaus nachfolgend, Vizepräsident dieses Gerichts.

P. gehört zu einer Reihe von Praktikern im Zeitalter des Vernunftsrechts, die auch für die Wissenschaft Wichtiges geleistet haben. Sein juristisches Erstlingswerk befaßte sich mit der prozeßrechtlich bedeutsamen Frage, ob das „Privilegium de non appellando“, das den Rechtszug zum Reichskammergericht verwehrte, an die Verleihung der Kurwürde gebunden (so P.) oder unabhängig

sei (Tractatus de privilegiis speciatim de iure de non appellando, 1730). Wenig erfolgreich versuchte er in „De iurisdictione Germanica“ (1740, ²1786), die damals bestehende, verworrene Gerichtsverfassung historisch herzuleiten. Für die Dogmengeschichte des Privatrechts interessant ist sein Traktat „De culpa commentatio juris naturalis et civilis“ (1741), in dem er auf über 400 Seiten nach der „demonstrativen“ Methode Wolffs einen Überblick über die Lehre vom Verschulden vermittelt. P.s Hauptwerk ist eine vierbändige Sammlung von „Observationes juris universi“ (1744-70, ²1779-84), ergänzt durch die „Animadversiones juris“ (1783, ²1791). Sie umfaßt in unsystematischer Folge über 1000 Betrachtungen verschiedenster Fragen des privaten, öffentlichen und kirchlichen Rechts sowie des Strafrechts, zu deren Lösung P. in weitem Umfang auf Entscheidungen des Oberappellationsgerichts Celle zurückgriff. Sehr oft werden längere Passagen wörtlich zitiert. Vorzügliche Register erschließen die Materie. In Anhängen zu den einzelnen Bänden, die in der 2. Auflage gesondert verkauft wurden, publizierte P. territorial oder lokal bedeutsame deutsche Rechtsquellen, die er auch bei der Beurteilung rechtlicher Probleme berücksichtigte. Gleichzeitig zeugen die Quellensammlungen auch von P.s antiquarischem Interesse. Erst 1970 edierte Wilhelm Ebel einen Entwurf P.s für ein hannoversches Landrecht, der wahrscheinlich zwischen 1768 und 1772 entstanden ist. Der Entwurf ist noch nicht von der Kodifikationsidee geprägt, die den gesamten Rechtsstoff fixieren wollte, sondern beschränkt sich im traditionellen Stil der Kontroversengesetzgebung auf die Behandlung streitiger Fragen, wofür P. auf seine „Observationes“ zurückgreifen konnte. Zeitlebens schrieb P. auch naturwissenschaftliche, philologische und theologische Abhandlungen.

Werke

Weiteres W Lebens-Umstände d. weyländ Vice-Präs. v. P, in: Ann. d. Braunschweig-Lüneburg, Churlande 8, 1794, S. 407-31, Nachwort bis S. 433.

Literatur

ADB 26;

Stintzing-Landsberg, III/1, 1898, S. 261-63 sowie Noten, S. 175-77;

Th. Krause, in: HRG IV. – *Zu Esaias P.* († 1738): G. W. Götten, Das Jetzt-lebende Gelehrte Europa, Oder Nachrr. Von Den vornehmsten Lebens-Umständen u. Schrr. jetzt-lebender Europ. Gelehrten, ²1735-40;

J. J. Moser, Lex. deren jetztlebender Rechtsgelehrten in Teutschland, welche d. Rechte öffentlich lehren..., 1738;

G. A. Jenichen, Unpartheyische Nachrr. |v. d. Leben u. denen Schrr. d. jetztlebenden Rechtsgelehrten in Dtlid., 1739;

Jöcher-Adelung. – *Zu Hermann Konrad v. Hugo*: H. W. Rotermund, Das gel. Hannover oder Lex. v. Schxiftst. ..., 1823.

Autor

Tilman Reppen

Empfohlene Zitierweise

, „Pufendorf, Friedrich Esaias“, in: Neue Deutsche Biographie 21 (2003), S. 5-6
[Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/.html>

ADB-Artikel

Pufendorf: *Friedrich Esaias P.*, geboren am 12. September 1707 zu Bückeberg, † am 25. August 1785 zu Celle. Sein Vater war Esaias P., der Neffe der berühmten Brüder Esaias und Samuel v. P., zur Zeit der Geburt unseres P. als Rath in Diensten des Grafen Friedrich Christian v. Schaumburg thätig. In Minden, wo der Vater, nachdem er 1709 seine bisherige Stellung aufgegeben, seinen Wohnsitz genommen hatte, dann in der Stadt Celle, zu deren Syudicus er 1718 berufen wurde, besuchte der Sohn die öffentlichen Schulen bis Ostern 1724. Während der nächsten zwei Jahre privatisirte er und erhielt von seinem Vater Unterricht in einzelnen Zweigen der Jurisprudenz. Einigemal trat er öffentlich hervor mit Leistungen im Geschmacke der Zeit: zum Namenstage des Prinzen Friedrich von Wales, des Enkels Georg I., hielt er 1724 eine Rede „De laudibus Eridericorum tam virorum principum quam doctorum“, und gelegentlich der Anwesenheit des Königs in seinen deutschen Landen verfaßte er ein Heldengedicht auf dessen Thaten; die zu Celle gedruckte „Vita et res gestae Georgii I.“, welche Order ins Deutsche übersetzte, hierunter zu verstehen, läge nahe, wenn sie nicht Esaias P., den Vater, als Verfasser benannte. Der König nahm die Widmung gnädig auf und gewährte dem jungen Dichter ein Stipendium von 80 Thalern auf drei Jahre. 1726 bezog er die Universität Halle, hörte J. H. Böhmer, Thomasius und Gundling und machte sich besonders auch mit der Wolff'schen Philosophie bekannt, zu deren eifrigem Anhänger sich der frühere Verächter bekehrte. Seine Vermögensumstände scheinen ihm nicht erlaubt zu haben, länger als zwei Jahre zu studiren, wie sich auch die herkömmliche gelehrte Reise auf den Besuch von Dresden, Freiberg und Meißen beschränkte. Nach Celle zurückgekehrt übte er sich unter Anleitung seines Vaters, der seit 1723 Hof- und Kanzleirath bei der Justizkanzlei geworden war und 1732 zum Mitgliede des Oberappellationsgerichts erwählt wurde, in der Praxis und war ihm bei Abfassung der „Introductio in processum criminalem Luneburgicum“ (1732) und der „Introductio in processum electoratus Brunsv.-Luneb.“ (1733) behülflich. Obschon der Beruf des Rechtsanwalts weder der Neigung des Vaters noch der des Sohnes entsprach, so sah sich letzterer, da alle Aussichten und Schritte zur Erlangung einer Beamtenstelle sich immer wieder vergeblich erwiesen, doch genöthigt, sich Ende 1732 als Advocat beim Tribunal zu Celle examiniren und immatriculiren zu lassen. Seine Lage blieb unbefriedigend. Er wurde zwar 1734 zum extraordinären Hofgerichtsassessor ernannt und nach dem Tode seines Vaters (1738) in dessen Stelle am Oberappellationsgericht von der lüneburgischen Landschaft nebst einem Mitbewerber erwählt, sein langjähriges Mißgeschick verließ ihn auch hier nicht, und der Mitbewerber erhielt den Vorzug. Als aber noch im nemlichen Jahre eine zweite Vacanz im Tribunal entstand, deren Wiederbesetzung den Grubenhagen'schen Ständen zukam, war er glücklicher und wurde einstimmig erwählt. Nach vorgängigem Examen und abgelegter Relation ward er am 23. Februar 1739 beeidigt und als Rath der gelehrten Bank eingeführt. Damit hatte er die Stellung erlangt, in der er beinahe fünfzig Jahre erfolgreich wirken sollte. Bis 1767 dem Gerichte als Rath, seitdem als Vicepräsident angehörend, hat er eine mit seiner richterlichen Beschäftigung im nächsten Zusammenhang stehende

schriftstellerische Thätigkeit entwickelt, die seinem Namen einen Platz in der Geschichte der Rechtswissenschaft gesichert hat. Die „Observationes juris universi“, in vier Quartbänden 1744 bis 1770 erschienen, enthalten kurze Abhandlungen in lateinischer Sprache über die verschiedensten Rechtsmaterien und Rechtsfragen, größtentheils aus der Rechtsprechung des Celler Tribunals geschöpft und von Erkenntnissen desselben begleitet. Das Werk, die erste in der Reihe der Sammlungen, wodurch die hannoversche Praxis des vorigen Jahrhunderts ihren Einfluß ausübte, hat für die Länder des gemeinen Rechts, ihre Rechtsprechung wie ihre rechtswissenschaftliche Thätigkeit, maßgebende und lange nachwirkende Bedeutung erlangt. In noch weitern Kreisen erwarb dem Buche sein Appendix Werthschätzung: jedem Bande desselben ist eine Sammlung von deutschrechtlichen Quellen, Land- und Stadtrechten, vorzugsweise des nördlichen Deutschlands, beigefügt, die, theils aus Handschriften, theils aus wenig zugänglichen Drucken entnommen, gute Dienste für rechtsgeschichtliche Zwecke leisteten, ehe bessere Editionen vorlagen, und, soweit solche mangeln, noch jetzt leisten. Eine zweite gleichfalls auf die Rechtsprechung des Celler Oberappellationsgerichts gegründete Sammlung von Rechtsaufsätzen enthalten die „Animadversiones“, von denen nur ein Band zwei Jahre vor dem Tode des Verfassers erschienen ist. Aus den jüngeren Jahren Pufendorf's stammen die Tractate „de privilegiis“ und „de culpa“ (1730), denen er selbst nachrühmt, ihre mathematische Beweisführung sei der Wolff'schen Philosophie entlehnt. Das Interesse für das deutsche Recht, das die Observationen oft bewähren, führte den Verfasser zu der Untersuchung „de tutela fructuaria“, die zuerst in Estor's Kleine Schriften aufgenommen, nachher in den Observationen (I, 119 ff. n. 47) wieder abgedruckt ist. Die bedeutendste Schrift dieser Zeit ist: „De jurisdictione Germanica liber“, zuerst 1740 erschienen, 1786 unverändert wieder abgedruckt, ein Buch, das die Zeitgenossen ein classisches Werk nennen. Einen Beweis des hohen Ansehens, das P. als Rechtsgelehrter genoß, liefert der Auftrag, den ihm der Minister v. Behr ertheilte, eine Rechtscodification für das Kurfürstenthum Hannover auszuarbeiten. Der „Codex Georgianus“, den er in den Jahren 1760—62 abfaßte, ist nach dem, was darüber bekannt geworden ist, ein sich über alle Theile des Rechts verbreitendes Gesetzbuch, das vorzugsweise die vielfältigen Controversen des gemeinen Rechts zu erledigen sucht. Der enorme Fleiß, den diese Uebersicht über die Arbeiten Pufendorf's ermessen läßt, hat ihm doch noch erlaubt, außerjuristischen Gegenständen seine Feder zu leihen. Philologische und theologische Untersuchungen haben ihn beschäftigt, erstere, rein dilettantische Versuche, sind Manuscript geblieben, von letzteren sind veröffentlicht: „Lettre sur l'immortalité“ (1747), „Religio gentium arcana“ (1773) und eine „Erklärung des Hohen Lieds“, die von Pastor Runge in Bremen 1776 herausgegeben ist. Zahlreiche Recensionen und Aufsätze in den Göttingischen und den Hannoverschen gelehrten Anzeigen gingen nebenher. Seit 1779 erkrankte P. an den Augen und erblindete 1776 völlig; doch verschaffte ihm eine in Göttingen vorgenommene Operation das Augenlicht wieder. Nach 1783 schrieb er seine Biographie nieder, die nach seinem Tode durch seinen zweitältesten Sohn, den hannoverschen Hauptmann v. P., veröffentlicht wurde. | 1756 war P. mit seinen Brüdern vom Kaiser geadelt worden. Wie mit ihm selbst schon die zweite Generation dem Oberappellationsgericht zu Celle angehörte, so sind auch sein jüngster Sohn und dessen Sohn wiederum Mitglieder dieses Tribunals geworden. Sein ältester

Sohn, Konrad Heinrich, der die processualischen Schriften des Großvaters 1768 und 1769 neu herausgab, war Reichshofrath zu Wien.

Literatur

Hagemann, Nachricht von dem Leben und den Schriften des Vicepräsidenten von Pufendorf (Archiv für Rechtsgelehrsamkeit hg. v. Hagemann und Günther II (1788). S. 162 ff.). — Selbstbiographie in Jacobi und Kraut, Annalen der Braunschweig-Lüneb. Churlande VIII, (1794) S. 407 ff. — Spangenberg im Vaterl. Archiv I, (1819) S. 211 ff.

Autor

F. Frensdorff.

Empfohlene Zitierweise

, „Pufendorf, Friedrich Esaias“, in: Allgemeine Deutsche Biographie (1888), S. [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/>

02. Februar 2024

© Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
